



BRIEF DES BÜRGERMEISTERS

8294 Unterrohr 24, Tel. 03332/8215, www.rohr-bei-hartberg.at, gde@rohr-bei-hartberg.at

SENIORENURLAUBSAKTION

Steirische SeniorInnen sollen sich Urlaub mit „Tapetenwechsel“ leisten können, auch wenn ihr eigenes Einkommen dafür nicht ausreicht. Deshalb gibt es in der Steiermark die SeniorInnenurlaubsaktion. Die Dauer des Urlaubsaufenthalts beträgt insgesamt sieben Nächte und ist für Senior*innen, welche die Voraussetzungen erfüllen, kostenlos.

5.Turnus

von Dienstag, 15. September 2026 bis Dienstag, 22. September 2026
Gasthof Pink in St. Jakob im Walde

Eine Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember 2026
- Österreichische Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in der Steiermark oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaates und ein ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Steiermark seit mindestens 5 Jahren
- Einhaltung der Einkommensgrenzen (siehe nächsten Abschnitt "Einkommen")
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2)
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht durch eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine andere pflegende Person (Nachbarin oder Nachbar, Freundin oder Freund u. ä.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Pflegestufe von 3 oder höchstens 4 aufweisen, sofern diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

Einkommen:

Als anrechenbares Einkommen gilt:

- Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage (z. B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen)
- Unterhaltsleistungen
- Sozialhilfe oder bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss
- Pacht- oder Mieteinnahmen
- sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben)
- für ein Ausgedinge: Wenn kein Nachweis, wird der Höchstsatz angenommen

Berechnungsgrundlage ist das Jahreseinkommen. Werden mehr als zwölf Monatsgehälter (13. und 14. Bezug) gewährt, so sind diese in die Einkommensgrenzen einzurechnen. Als Monatsnettoeinkommen ist 1/12 des Jahresnettoeinkommens heranzuziehen.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2026 für:

| | |
|------------------------------------|----------|
| alleinlebende Personen | € 171,41 |
| Ehepaare oder Lebensgemeinschaften | € 257,00 |

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- Pflegegeld
- Diätzuschüsse
- Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
- Ruhegeld für Pflegeeltern
- Wohnunterstützung

Bei Antragsteller*innen, deren Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

- Alimente an Kinder
- Unterhalt für geschiedene Ehepartnerinnen und Ehepartner

Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Urlaubsaktion für Senior*innen gelten folgende Richtwerte (Nettoeinkommen im Monat):

| | |
|--|-------------------|
| für alleinlebende Personen | € 1.589,41 |
| für Ehepaare/Lebensgemeinschaften | € 2.385,80 |

Lebensgemeinschaft: Eine nicht-eheliche Partnerschaft mit gemeinsamen Haushalt

Getrennt lebende Ehepartnerinnen/Ehepartner: Wenn getrennt gemeldet, gilt die Grenze für Alleinlebende

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenheimen: Ursprüngliches Gesamtnettoeinkommen darf die Grenze nicht überschreiten. Heimkosten werden **nicht** abgezogen.

Unterbringung und Verpflegung

Die Unterbringung erfolgt ausschließlich in vertraglich gebundenen Gaststättenbetrieben. Beginn der Verpflegung ist das Mittagessen am Anreisetag, Ende das Frühstück am Abreisetag.

Hinweis: Getränke sind selbst zu bezahlen
Eine selbstständige Aufzahlung auf ein Einzelzimmer ist nicht gestattet.

Anreise und Abreise

Die An- und Abreise wird von den Bezirkshauptmannschaften organisiert und erfolgt ausschließlich mit dem Bus. Für die Anreise zur Einstiegsstelle oder zu den auf der Strecke liegenden Zustiegsstellen haben die Urlaubsteilnehmerinnen und Urlaubsteilnehmer selbst zu sorgen.

Mitzubringende Unterlagen:

- Einkommensnachweise (z.B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid)
- Belege über sonstige Einkommen, z.B. Ausgedinge
- Ärztliche Bestätigung bei Pflegegeldbezug

Bitte melden Sie sich so rasch als möglich (bis spätestens 17.07.2026) im Gemeindeamt für diese Urlaubsaktion an und bringen Sie die erforderlichen Unterlagen mit. Etwaige Formulare liegen direkt im Gemeindeamt auf oder sind auf www.soziales.steiermark.at unter „Urlabsaktionen des Landes Steiermark“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
der Bürgermeister



Wolfgang Breitenbrunner